

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2001

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Brasiliens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3802)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/842/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/767/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) In der brasilianischen Region Rio Grande do Sul wurden beginnend am 9. Mai 2001 immer wieder Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche bestätigt. Zur Immunisierung der Rinderbestände ist ein Impfprogramm eingeleitet worden.
- (3) Mit der Entscheidung 2001/410/EG⁽⁵⁾ zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG hat die Kommission die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch von für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten aus der Region Rio Grande do Sul ausgesetzt und die Region aus dem Verzeichnis der zur Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassenen brasilianischen Regionen gestrichen.
- (4) Im Rahmen einer Kontrolle vor Ort vom 22. bis zum 26. Oktober 2001 haben Sachverständige der Kommission die Seuchenlage und die eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen geprüft.

- (5) Diese Prüfung hat ergeben, dass die zuständigen brasilianischen Veterinärbehörden die bei früheren Kontrollbesuchen festgestellten Mängel behoben haben und dass die Seuchenlage jetzt stabil ist. Daher ist es angezeigt, das für entbeintes Fleisch für den menschlichen Verzehr sowie für bestimmtes Fleisch und bestimmte Innereien für die direkte Verarbeitung zu Heimtierfutter geltende Einfuhrverbot aufzuheben und die Region Rio Grande do Sul wieder in das Verzeichnis gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG aufzunehmen.
- (6) Nach der Entscheidung 2001/410/EG sollten auch die Einfuhrbedingungen für Uruguay geklärt werden. Da diese Klarstellung jedoch im Rahmen der Konsolidierung der Entscheidung 2001/767/EG vorgenommen wird, kann die Entscheidung 2001/410/EG vollständig aufgehoben werden.
- (7) Gemäß der Richtlinie 93/119/EG des Rates⁽⁶⁾ muss bei der Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland über die Gesundheitsbescheinigung hinaus eine weitere Bescheinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass die Tiere unter Bedingungen geschlachtet wurden, die Garantien eine humane Behandlung bieten, welche den in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind. Es ist angezeigt, diese Bescheinigungsvorschrift zu einem Zeitpunkt in das Muster der Gesundheitsbescheinigung als solcher aufzunehmen, an dem andere Änderungen des Muster erforderlich werden.
- (8) Ferner empfiehlt es sich, die Muster der Veterinärbescheinigungen zu aktualisieren und die Angabe der Containernummer und der entsprechenden Plombennummer in den Bescheinigungen zur Auflage zu machen und eine Erklärung über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung vorzusehen.
- (9) Die Entscheidung 93/402/EWG sollte entsprechend geändert und die Entscheidung 2001/410/EG aufgehoben werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 4

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 93/402/EG werden durch die Anhänge der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/410/EG wird aufgehoben.

Brüssel, den 28. November 2001

Artikel 3

Nach ihrer Überprüfung im Ständigen Veterinärausschuss am 20./21. November 2001 gilt diese Entscheidung ab 1. Dezember 2001.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Südamerikanische Gebiete, für die Veterinärzeugnisse vorzulegen sind

| Land | Gebiet | | Abgrenzung |
|-------------|--------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Code | Fassung | |
| Argentinien | AR | 01/2001 | gesamtes Hoheitsgebiet |
| Brasilien | BR | 01/93 | gesamtes Hoheitsgebiet |
| | BR-1 | 02/2001 | die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumba), Santa Catarina Goias sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso |
| Chile | CL | 01/93 | gesamtes Hoheitsgebiet |
| Kolumbien | CO | 01/93 | gesamtes Hoheitsgebiet |
| | CO-1 | 01/93 | das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato |
| | CO-2 | 01/93 | die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino |
| | CO-3 | 01/93 | das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung |
| Paraguay | PY | 01/93 | gesamtes Hoheitsgebiet |
| Uruguay | UY | 01/2001 | gesamtes Hoheitsgebiet* |

„ANHANG II

TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS VETERINÄRZEUGNIS ⁽¹⁾

| Land | Gebiet | Zeugnismuster für frisches Fleisch | | | | Zeugnismuster für Innereien | | | | | | | Zeugnismuster für entbeintes frisches Fleisch (nicht für Innereien) | | | |
|-------------|--------|------------------------------------|------------------|---------|----------|-----------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------|---------|----------|
| | | Art | | | | vom Rind | | | | | vom Schaf | Art | | | | |
| | | Rind | Schaf/Ziege | Schwein | Einhufer | MV | FE | | | | HF | HF | Rind | Schaf/Ziege | Schwein | Einhufer |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | | | | | | | | | | | |
| Argentinien | AR | — | — | — | D | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | D |
| Brasilien | BR | — | — | — | D | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | D |
| | BR-1 | — | — | — | D | — | — | — | — | — | F ⁽⁵⁾ | — | A ⁽⁵⁾ | — | — | D |
| Chile | CL | B | B | H | D | B | B | B | B | B | B | B | A | C | H | D |
| Kolumbien | CO | — | — | — | D | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | D |
| | CO-1 | — | — | — | D | — | — | — | — | — | — | — | A | — | — | D |
| | CO-2 | — | — | — | D | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | D |
| | CO-3 | — | — | — | D | — | — | — | — | — | — | — | A | — | — | D |
| Paraguay | PY | — | — | — | D | — | — | — | — | — | F | — | A | — | — | D |
| Uruguay | UY | B ⁽²⁾ | B ⁽²⁾ | — | D | B ⁽²⁾ | B ⁽³⁾ | B ⁽³⁾ | B ⁽³⁾ | B ⁽³⁾ | F B ⁽³⁾ | F B ⁽³⁾ | A ⁽⁴⁾ | C ⁽⁴⁾ | — | D |

⁽¹⁾ Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass Einfuhren nicht zugelassen sind.

MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

- 1 = Herzen
- 2 = Lebern
- 3 = Kaumuskeln
- 4 = Zungen.

HF: Für die Heimtierfutterindustrie.

⁽²⁾ Nur für Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. März 2001 geschlachtet worden sind.

⁽³⁾ Nur für Innereien von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 geschlachtet worden.

⁽⁴⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 und/oder nach dem 1. November 2001 geschlachtet worden sind.

⁽⁵⁾ Im Falle des Bundesstaates Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch oder Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und die von Tieren stammen, die vor dem 9. Mai 2001 und/oder nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.“

„ANHANG III

TEIL 1

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:
Nummer der Genusstauglichkeitsbescheinigung (1):
Ausfuhrland: Gebietscode:
Ministerium:
Ausstellende Behörde:
Referenzen (fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von (Tierart)
Art der Teilstücke:
Art der Verpackung:
Anzahl Teil- oder Packstücke:
Eigengewicht:

II. Ursprung des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des(der) zugelassenen Schlachthofs(-höfe):
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des(der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des(der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von: (Versandort)
nach: (Bestimmungsland und -ort)
mit folgendem Transportmittel (3):
Name und Anschrift des Versenders:
Name und Anschrift des Empfängers:
Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs (4):

(1) Fakultativ.
(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr genehmigt.
(3) Bei Flugzeugen soweit bekannt die Flugnummer und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Bei Massengutcontainern die Containernummer und in jedem Fall die Plombennummer angeben.
(4) Im Fall von Innereien gemäß Artikel 1 Buchstabe c), die zur Herstellung von hitzebehandelten Fleischerzeugnissen oder von hitzebehandeltem Heimtierfutter bestimmt sind.

TEIL 2

Muster A

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch ⁽⁵⁾ stammt von
 - Tieren, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code ..., Fassung ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
 - Tieren, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
 - Tieren aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen der Tiere kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - Tieren, die mindestens 40 Tage vor ihrer Verbringung in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten und auf direktem Wege zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne einen Markt passiert zu haben und ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen zur Ausfuhr ihres Fleisches in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie mit einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert;
 - Tieren, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt aus einem Betrieb (Betrieben), in dem (denen) bei Feststellung eines Falles von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der (die) Betrieb(e) unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Schlachtkörpern,
 - i) die vor dem Entbeinen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C und für mindestens 24 Stunden einem Reifungsprozess unterzogen wurden und
 - ii) deren pH-Wert — nach der Reifung, jedoch vor dem Entbeinen, elektronisch in der Mitte des Musculus longissimus dorsi gemessen — in jedem Falle unter 6 lag.
4. Schlachtermin ⁽⁶⁾:

V. Tierschutzklärung

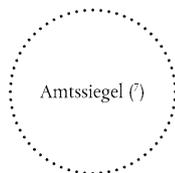
Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)

Amtssiegel ⁽⁷⁾.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁷⁾.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ⁽⁷⁾

⁽⁵⁾ Als entbeintes frisches Fleisch gilt Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung 94/302/EG der Kommission.

⁽⁶⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

⁽⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Muster B

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

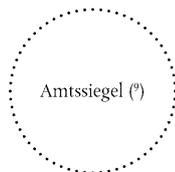
1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von
 - Tieren, die in dem in Anhang I der Entscheidung 93/402/EG der Kommission beschriebenen Gebiet (Code ..., Fassung ...) geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden, das in den letzten 12 Monaten frei war von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest und in dem während dieser Zeit gegen keine der genannten Seuchen geimpft wurden;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieben zu dem zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie in einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert;
 - Tieren, die in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden wurden;
 - im Falle von frischem Schaf- und Ziegenfleisch: Tieren, die nicht aus einem Betrieb stammten, der in den letzten sechs Wochen aufgrund eines Ausbruchs von Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt war.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Schlachtttermin ⁽⁸⁾:

V. Tierschutzerklärung

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in , am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (9)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (9)

⁽⁸⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

⁽⁹⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Muster D

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet (Code ..., Fassung ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EG der Kommission gehalten wurden.

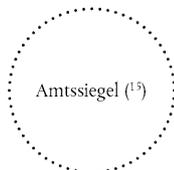
Schlachttermin ⁽¹⁴⁾:

V. Tierschutzklärung

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

- 1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
- 2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in , am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁵⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ⁽¹⁵⁾

⁽¹⁴⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Spermmaßnahmen verhängt wurden.
⁽¹⁵⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Muster E**IV. Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Innereien ⁽¹⁶⁾ stammen von
 - Rindern, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code ..., Fassung ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
 - Rindern, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
 - Rindern aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 100 km in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - Rindern, die mindestens 40 Tagen vor ihrer Verbringung in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten und die auf direktem Wege zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne einen Markt passiert zu haben und ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen zur Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie mit einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert;
 - Rindern, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Die vorstehend beschriebenen Innereien sind für mindestens drei Stunden — im Falle von Kaumuskeln für mindestens 24 Stunden — bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess unterzogen worden.
4. Schlachttermin ⁽¹⁷⁾:

V. Tierschutzklärung

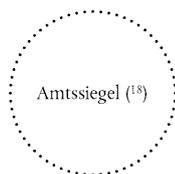
Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)

Amtssiegel ⁽¹⁸⁾.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁸⁾.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ⁽¹⁸⁾

⁽¹⁶⁾ Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 93/402/EWG dürfen nur Innereien von Rindern zum Verzehr zugelassen werden, die zur Herstellung wärmebehandelter Fleischwaren bestimmt sind.

⁽¹⁷⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

⁽¹⁸⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Muster F

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

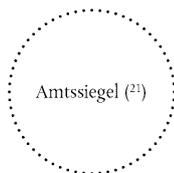
1. Die vorstehend beschriebenen Innereien ⁽¹⁹⁾ wurden den in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vorgesehenen Kontrollen und Hitzebehandlungen unterzogen und stammen von
 - Rindern, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code ..., Fassung ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
 - Rindern, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
 - Rindern aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 60 Tagen Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - Rindern, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Die vorstehend beschriebenen Innereien sind für mindestens drei Stunden — im Falle von Kaumuskeln für mindestens 24 Stunden — bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess unterzogen worden.
4. Schlachttermin ⁽²⁰⁾:

V. Tierschutzerklärung

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ⁽²¹⁾

⁽¹⁹⁾ Eingeführt werden dürfen nur folgende, ausschließlich zur Herstellung von hitzebehandeltem Heimtierfutter bestimmte Rinderinnereien: Lebern, von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegenderm Fettgewebe vollständig befreit, und gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG, ganze Kaumuskeln, gemäß Anhang I Kapitel VIII Abschnitt A Nummer 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG angeschnitten und von Lymphknoten, Bindegewebe und anhaftendem Fettgewebe vollständig befreit; zugerichtete Lungen ohne Luftröhre, Stammbronchien, Mediastinal- und Bronchiallymphknoten sowie sonstige Innereien ohne Knochen und Knorpel, von Lymphknoten, Bindegewebe, aufliegenderm Fettgewebe und Schleim vollständig befreit.

⁽²⁰⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

⁽²¹⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Muster G**IV. Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen von
 - Schafen ⁽²⁾, die vor der Schlachtung für mindestens drei Monate bzw. — im Falle von weniger als drei Monate alten Tieren — von Geburt an in dem Gebiet (Code ..., Fassung ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
 - Schafen, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
 - Schafen aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 25 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - Schafen, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Die vorstehend beschriebenen Innereien sind für mindestens drei Stunden bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess unterzogen worden.
4. Schlachttermin ⁽²⁾:

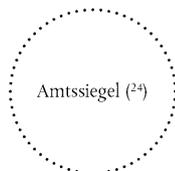
V. Tierschutzklärung

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in, am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁴⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ⁽²⁴⁾

⁽²⁾ Eingeführt werden dürfen nur folgende, ausschließlich zur Herstellung von hitzebehandeltem Heimtierfutter bestimmte Schafinnereien: Lebern, von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegendem Fettgewebe vollständig befreit; zugerichtete Lungen ohne Luftröhre, Stammbronchien, Mediastinal- und Bronchiallymphknoten sowie sonstige Innereien ohne Knochen und Knorpel, von Lymphknoten, Bindegewebe, aufliegendem Fettgewebe und Schleim vollständig befreit. Einführen dieser Art sind nur zulässig vorbehaltlich der Einhaltung des kanalisierten Systems, der Kontrollen und Behandlungen gemäß der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

⁽²⁴⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Muster H

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

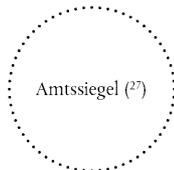
1. Das in Anhang I der Entscheidung 93/402/EG der Kommission beschriebene Gebiet (Code ..., Fassung ...) war in den letzten 12 Monaten frei von Klassischer Schweinepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Afrikanischer Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung, und während dieser Zeit wurde gegen keine der genannten Seuchen geimpft.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch ⁽²⁵⁾ stammt von Schweinen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie sind zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Abschnitt IV Nummer 1 gehalten worden;
 - sie stammen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von Schweinepest und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist;
 - sie sind von ihrem Herkunftsbetrieb zu dem zugelassenen Schlachthof befördert worden, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie in einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert;
 - sie wurden in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden;
 - sie stammten nicht aus einem Betrieb, der in den letzten sechs Wochen aufgrund eines Ausbruchs von Schweinebrucellose gesperrt war.
3. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst genehmigt wurde, nachdem alle vorhandenen Tiere getötet, alles Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert worden ist (sind).
4. Schlachtermin ⁽²⁶⁾:

V. Tierschutzklärung

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in , am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁷⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ⁽²⁷⁾

⁽²⁵⁾ Als frisches Fleisch gilt Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung 94/302/EG.
⁽²⁶⁾ Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.
⁽²⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.